

99001040008001, 99001040008001

Abfälle anzeigen von abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten

Heruntergeladen am 04.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/1084561/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001040008001, 99001040008001
Leistungsbezeichnung I	Abfälle anzeigen von abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
Leistungsbezeichnung II	Die Aufnahme der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit anzeigen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Abfall, Abfälle, Kreislaufwirtschaftsgesetz, Händler, Tätigkeit, Sammler, Entsorgungsfachbetrieb, Makler, Abfallwirtschaftlich, Beförderer
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Abfall (001)
Verrichtungskennung	Bestätigung (008)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder

Modul	Sachverhalt
	Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.01.2023
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/__53.html https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/__54.html https://www.gesetze-im-internet.de/abfaev/inhalts_ber_sicht.html https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-VwKostOTHrahmen https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/__53.html https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/__54.html https://www.gesetze-im-internet.de/abfaev/inhalts_ber_sicht.html https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-VwKostOTHrahmen
Teaser	Wenn Sie nicht gefährliche Abfälle sammeln oder befördern oder mit diesen handeln wollen, müssen Sie die Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzeigen.
Volltext	<p>Als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von nicht gefährlichen Abfällen müssen Sie diese Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzeigen.</p> <p>Wenn Sie diese Tätigkeit mit gefährlichen Abfällen durchführen und von der Erlaubnispflicht befreit sind (zum Beispiel wirtschaftliche Unternehmen, Entsorgungsfachbetriebe, EMAS-Betriebe), müssen Sie Ihre Tätigkeit ebenfalls anzeigen und dieser Anzeige zusätzliche Unterlagen beifügen.</p> <p>Haben Sie Ihre Tätigkeit bereits angezeigt und Ihre Angaben haben sich wesentlich geändert, so müssen Sie die Anzeige erneut erstatten.</p> <p>Die Anzeigepflicht gilt sowohl für nationale als auch</p>

Modul	Sachverhalt
	grenzüberschreitende Abfallverbringungen.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Ihre abfallrechtliche Betriebsnummer(n) als Sammler, Beförderer, Makler bzw. Händler von Abfällen (soweit Ihnen bereits erteilt) <ul style="list-style-type: none"> • die Vorgangsnummer Ihrer erstmaligen Anzeige (nur, wenn Sie eine Änderungsanzeige erstellen möchten) • Ihre Gewerbeanmeldung (soweit eine Pflicht zur Gewerbeanmeldung besteht) <ul style="list-style-type: none"> • ein Auszug aus dem Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister (soweit ein Antrag erfolgt ist) <ul style="list-style-type: none"> • Wenn Sie von der Erlaubnispflicht beim Umgang mit gefährlichen Abfällen befreit sind: Ihr Entsorgungsfachbetriebezertifikat bzw. Ihre Registrierungsurkunde als zertifizierter EMAS-Betrieb (soweit Ihr Betrieb eine entsprechende Zertifizierung besitzt; in Form einer PDF-Datei mit einer maximalen Dateigröße von 2 MB) <ul style="list-style-type: none"> • einen Nachweis einer Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung (soweit eine solche besteht) • Nachweise für die Fachkunde der für die Leistung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Personen
Voraussetzungen	
Kosten	Verwaltungsgebühr: EUR 5,00 – 5.000,00
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Wollen Sie erstmalig als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen eine Tätigkeit aufnehmen oder wesentliche Angaben zu Ihrer Tätigkeit ändern, zeigen Sie diese bei der zuständigen Behörde an. <ul style="list-style-type: none"> • Per Mail oder mithilfe des Online-Formulars geben Sie dazu Ihre Daten an und reichen die erforderlichen Unterlagen ein. • Die Behörde sendet Ihnen gegebenenfalls eine Bestätigung Ihrer Anzeige zu und kann Ihre Tätigkeit <ul style="list-style-type: none"> • von Bedingungen abhängig machen, • und/oder sie zeitlich befristen, • oder mit Auflagen versehen, • oder sie vollständig untersagen.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Anzeige muss vor Aufnahme der Tätigkeit des Sammelns, Beförderns, Handelns oder Makelns erstattet werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> • Sammler und Beförderer von Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck der von der Behörde bestätigten Anzeige mitzuführen. <ul style="list-style-type: none"> • Eine abgeschlossene Notifizierung ersetzt nicht die Anzeige. • Entsorgungsfachbetriebe und EMAS-registrierte Betriebe, die die Befreiung von der Erlaubnispflicht in Anspruch nehmen, haben Folgezertifikate und Folgeregistrierungsurkunden der zuständigen Behörde unaufgefordert vorzulegen.
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • abfallwirtschaftliche Tätigkeit nach Kreislaufwirtschaftsgesetz Bestätigung der Anzeige <ul style="list-style-type: none"> • Sammler, Beförderer, Händler und Makler von nicht gefährlichen Abfällen bzw. von gefährlichen Abfällen, wenn diese von Erlaubnispflicht befreit sind, müssen diese Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzeigen. <ul style="list-style-type: none"> • Anzeige muss schriftlich gestellt werden; auch online möglich • Es fallen Gebühren an. • Zuständig: Die Abfallbehörde des Landkreises beziehungsweise der kreisfreien Stadt, in dem das Unternehmen seinen Hauptsitz hat. • Bei elektronischer Anzeige wird diese automatisch an die zuständige Behörde weitergeleitet.
Ansprechpunkt	<p>Die Abfallbehörde des Landkreises beziehungsweise der kreisfreien Stadt, in dem/der das Unternehmen seinen Hauptsitz hat.</p> <p>Bei elektronischer Anzeige wird diese automatisch an die zuständige Behörde weitergeleitet.</p> <p>Die elektronische Anzeige kann auch über die Zentrale</p>

Modul	Sachverhalt
	Koordinierungsstelle Abfall erstellt werden. https://www.zks-abfall.de/ https://www.zks-abfall.de/
Zuständige Stelle	
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftform erforderlich: Ja • Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	Display waste from waste management activities, Abfälle anzeigen von abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten